

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung)**

**vom 20.12.2004**

Aufgrund des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), der §§ 5 und 35 Absatz 2 Nummer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

**§ 1  
Grundsätze**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal, hier Aufgabenträger genannt, unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG zur Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine öffentliche Feuerwehr.
- (2) Zur Freiwilligen Feuerwehr Nuthe-Urstromtal gehören die Löschgruppen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Schönefeld, Schönevide, Stülpe und Woltersdorf.
- (3) Die Einsätze und Handlungen der Feuerwehren sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 unentgeltlich. Kostenersatz wird gemäß § 45 BbgBKG in folgenden Fällen erhoben:
  1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde,
  2. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  3. wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. für die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 34 Abs. 2 BbgBKG und Brandwachen nach § 35 Abs. 1 BbgBKG,
  5. wenn ein Tier geborgen oder gerettet worden ist,

## **II / 3.4.**

6. wenn aus einem Gebäude Wasser entfernt wurde,
  7. wenn wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde,
  8. wenn von einer Brandmeldeanlage Fehlalarm ausgelöst wurde.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal kann gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in Anlagen dient.  
Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, an die Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu erstatten.
- (6) In Fällen unbilliger Härte sowie bei begründeten Einzelfällen kann auf Kostenersatz verzichtet werden.
- (7) Für freiwillige Leistungen der Feuerwehr werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (8) Im Rahmen der Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 3 BbgBKG sind die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten auf Antrag dem Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, zu berechnen.

### **§ 2**

#### **Tätigwerden der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr wird in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine gebührenpflichtige Tätigkeit der Feuerwehr nach § 1 Absatz 7 dieser Satzung besteht nicht. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Wehrführer bzw. Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Weisungsbefugnis der Vorgesetzten bleibt unberührt.
- (3) Die Ermittlung der Kostenhöhe für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Absatz 3 bis 7 hat auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Satzung sowie der als Anlage enthaltenen Kostenerstattungs- und Gebührensätze (Bestandteil dieser Satzung) zu erfolgen.

### **§ 3**

#### **Zahlungspflicht**

- (1) Zum Ersatz der durch Einsätze und Handlungen entstandenen Kosten ist dem Aufgabenträger gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, sowie in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,

3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 (Brandsicherheitswache) oder als Verpflichteter nach § 35 (Brandwache) verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat,
  9. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gewerbe- und Industriebetriebes ist, bei welchem eine Brandverhütungsschau durchgeführt wurde,
  10. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gewerbe- und Industriebetriebes ist, für die bei einem Brand verbrauchten Sonderlöschmittel (Kohlendioxid, Pulver, Schaumbildner),
  11. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gewerbe- und Industriebetriebes ist, der seiner Verpflichtung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, bei welchem die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient, notwendig war, und Übungen des Aufgabenträgers, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben.
- (2) Weist jemand nach, dass er die Dienstleistung der Feuerwehr in rechtmäßiger Vertretung eines Dritten beantragt hat, so ist der „Dritte“ Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

- (1) Maßgabe der Gebührenerhebung sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Mittel der Feuerwehr, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (2) Soweit Kostenersatz und Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz bzw. Nutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer, wenn nicht die Festkosten benannt sind.
- (3) Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.

## **II / 3.4.**

- (4) Soweit die Entgelte nach Stundensätzen berechnet werden, ist für die erste angefangene Stunde der volle Stundensatz zu berechnen. Darüber hinaus sind angefangene halbe Stunden auf volle halbe Stunden aufzurunden. In den Fällen, in denen die Tarifordnung sowohl Stunden als auch Tagessätze vorsieht, ist dem Entgeltpflichtigen das für ihn günstigere Entgelt in Rechnung zu stellen. Soweit die Tarifordnung nur Tagessätze vorsieht, wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet. Im einzelnen bestimmt sich die Höhe des Kostenersatzes nach der Anlage.
- (5) Für besondere Leistungen werden Pauschalsätze festgelegt.
- (6) In den in der Anlage aufgeführten Tarifen sind die Kosten für den Einsatz der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für Atemschutzgeräte, Verbrauchsmittel und die Besatzung.

### **§ 5 Fälligkeiten**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden 2 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (2) Für langfristige Leistungen bzw. Nutzungen feuerwehrtechnischer Geräte kann ein angemessener Vorschuss verlangt werden.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal haftet dem Pflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr gemäß § 45 BbgBKG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenpflichtige haftet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die vom ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.05.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr vom 23.10.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ruhlsdorf, den 20.12.2004

Winand Jansen  
Bürgermeister

## Bekanntmachungsanordnung

Es wird angeordnet, die vorstehende ausgefertigte Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Feuerwehrkostenersatz- und Gebührensatzung) vom 20.12.2004 sowie die Anlage zu der vorstehenden Satzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Teil Luckenwalder Rundschau, öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 20.12.2004

Winand Jansen  
Bürgermeister

## II / 3.4.

### Anlage

#### Kostenerstattungs- und Gebührensätze für Leistungen der Feuerwehr nach § 1 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 20.12.2004

Tarif Nr.	Gegenstand	Tarife
		EURO je Einsatzstunde
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz</b>	
1.1.	Einsatzkräfte des mittleren Dienstes (Truppmann bis Löschmeister)	15,00
1.2.	Einsatzkräfte des gehobenen Dienstes (Oberlöschmeister bis Hauptbrandmeister und Wehrführer/ Einsatzleiter)	20,00
<b>2.</b>	<b>Lösch- und Sonderfahrzeuge</b>	
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16	120,00
2.2.	Löschfahrzeug LF 16	120,00
2.3.	Löschfahrzeug LF 8 / 6	120,00
2.4.	Löschfahrzeug LF 8 / LO	60,00
2.5.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	50,00
2.6.	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser TSF-W	60,00
2.7.	Kleinlöschfahrzeug KLF-B1000	50,00
2.8.	Mannschaftstransportwagen MTW	50,00
2.9.	Einsatzleitwagen ELW	30,00
2.10.	Vorausrüstwagen VRW	50,00
2.11.	Schlauchwagen SW 1000 / LO	60,00
<b>3.</b>	<b>Anhänger</b>	
3.1.	Schlauchtransportanhänger STA	20,00
3.2.	Tragkraftspritzenanhänger TSA	20,00
3.3.	Wassertankananhänger WTA	15,00
3.4.	Schlauchtransportanhänger HP 350	15,00
<b>4.</b>	<b>Geräte und Hilfsmittel</b>	
4.1.	<i>Geräte mit Motorantrieb (ohne Kraftstoff)</i>	
4.1.1.	Tragkraftspritze TS 8	20,00
4.1.2.	Motorsäge	10,00
4.1.3.	Trennschleifer	10,00
4.1.4.	Stromaggregat / Beleuchtungssatz	15,00
4.1.5.	Tauchpumpe	10,00
4.1.6.	Rettungsgerät (Schere und Spreizer)	20,00

	EURO/ Einsatzstunde	EURO/ Tag
<b>4.2. Sonstige Geräte</b>		
4.2.1. Schlauchboot	15,00	80,00
4.2.2. Atemschutzmaske	-	10,00
4.2.3. Schweres Atemschutzgerät DLA	5,00	25,00
4.2.4. Hebekissen	5,00	25,00
4.2.5. Hydraulikzylinder	5,00	25,00
4.2.6. Kübelspritze K 10	3,00	10,00
4.2.7. Schlauchbrücke je Paar	2,00	8,00
4.2.8. Sicherheitsgurt	1,00	5,00
4.2.9. Fangleine	1,00	5,00
4.2.10. Standrohr mit Schlüssel	2,00	8,00
4.2.11. Steckleiter je Teil	3,00	10,00
4.2.12. Saugschlauch A	1,00	5,00
4.2.13. Druckschlauch B und C	4,00	15,00
4.2.14. Kabeltrommel	3,00	10,00
<b>4.3. Hilfsmittel</b>		
4.3.1. Auffangbehälter bis 50 Liter	1,00	5,00
4.3.2. Auffangbehälter über 50 Liter	2,00	8,00
4.3.4. kleine Armaturen	1,00	5,00
<b>5. Brandsicherheitswachen / Brandwachen</b>		
5.1. bei Veranstaltungen	15,00	
5.2. im Anschluss nach einem Brand	15,00	
5.3. Gestellung eines Löschfahrzeuges		wie unter Punkt 2 max. 5 Stundensätze / Tag
<b>6. Verbrauchsmittel</b>		
6.1. Verbrauch von Ölbindemittel, Schaumbildner, etc. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zum Einkaufspreis zuzüglich 10% berechnet		
6.2. Entsorgung von gebundenen Ölbindemittel werden nach der tatsächlich aufgenommenen Menge zum Entsorgungspreis zuzüglich 10 % berechnet		
<b>7. Besondere Leistungen</b>		
7.1. Böswillige oder missbräuchliche Alarmierung je Einzelfall		500,00 € (pauschal)
7.2. Fehlalarmierung über Brandmeldeanlagen je Einzelfall		100,00 € (pauschal)

Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau  
Nr. 3 vom 05.01.2005